



Anneliese Maier, *Der Widerruf der "Articuli Parisienses" (1277) im Jahr 1325*, in «Archivum Fratrum Praedicatorum» (ISSN 0391-7320), 38, (1968), pp. 13-19.

Url: https://heyjoe.fbk.eu/index.php/afp

Questo articolo è stato digitalizzato Biblioteca Fondazione Bruno della Kessler, in collaborazione con ľlnstitutum Historicum Ordinis Praedicatorum all'interno del portale HeyJoe - History, Religion and Philosophy Journals Online Access. HeyJoe è un progetto di digitalizzazione di riviste storiche, delle discipline filosofico-religiose e affini per le quali non esiste una versione elettronica.

This article was digitized by the Bruno Kessler Foundation Library in collaboration with the Institutum Historicum Ordinis Praedicatorum as part of the HeyJoe portal - History, Religion, and Philosophy Journals Online Access. HeyJoe is a project dedicated to digitizing historical journals in the fields of philosophy, religion, and related disciplines for which no electronic version exists.







Nota copyright

Tutto il materiale contenuto nel sito HeyJoe, compreso il presente PDF, è Creative rilasciato sotto licenza Attribuzione-Non Commons commerciale-Non opere derivate 4.0 Internazionale. Pertanto è possibile liberamente scaricare, stampare, fotocopiare e distribuire questo articolo e gli altri presenti nel sito, purché si attribuisca in maniera corretta la paternità dell'opera, non la si utilizzi per fini commerciali e non la si trasformi o modifichi

Copyright notice

All materials on the HeyJoe website, including the present PDF file, are made available under a Creative Commons Attribution-NonCommercial-NoDerivatives 4 N International License. You are free to download, print, copy, and share this file and any other on this website, as long as you give appropriate credit. You may not use this material for commercial purposes. If you remix, transform, or build upon the material, you may not distribute the modified material.





DER WIDERRUF DER «ARTICULI PARISIENSES» (1277) IM JAHR 1325

VON

ANNELIESE MAIER

Am 14. Februar 1325 widerrief der Pariser Bischof Stephanus de Borreto (de Bourret) in einem feierlichen Erlass die Verurteilung, mit der sein Vorgänger Stephanus Tempier im Jahr 1277 eine Reihe von Thesen für häretisch erklärt hatte, so weit diese articuli thomistische Lehren zu treffen schienen oder tatsächlich treffen sollten 1. Die Anregung zu diesem Widerruf — so heisst es in dem Schreiben — gaben der Dekan und das Kapitel von Notre Dame, mit der Begründung, jene Verurteilung stelle eine ungerechte Herabwürdigung des Heiligen und zugleich eine Beleidigung der Kirche, die ihn kürzlich kanonisiert hat, dar. Bischof Stephan hat daraufhin durch einige Beauftragte, die namentlich genannt sind, in einer Versammlung der ganzen Universität jene Artikel prüfen und feststellen lassen, dass Thomas in der Tat nie etwas gesagt hat, was mit dem reinen Glauben und den guten Sitten in Widerspruch wäre. Darum erklärt er nun, zusammen mit einer Reihe von magistri und baccalarii, deren Anzahl angegeben ist, in feierlicher Form die articulorum condemnatio et excommunicationis sententia für nichtig, quantum tangunt vel tangere asseruntur doctrinam b. Thomae. Die Erklärung war mit den Signeten und Unterschriften der erwähnten magistri und baccalarii versehen und trug das bischöfliche Siegel².

Von dieser Erklärung ist keine Originalausfertigung erhalten, oder, richtiger gesagt, es ist bis jetzt keine bekannt geworden. Sie ist nur in mehreren Abschriften des 14. und 15. Jahrhunderts überliefert, und sie wurde auch öfters gedruckt — nach Manuskripten, die meistens

¹ Chartularium Universitatis Parisiensis, Nr. 838 (Bd. II, S. 280 f.). Anfang: Universis praesentes litteras inspecturis Stephanus permissione divina parisiensis episcopus salutem in omnium salvatore. Magistra rerum experientia.

² In cuius rei confirmationem et testimonium sigillum nostrum praesentibus est appensum.

nicht genannt sind —, bis schliesslich Denisse sie im Chartularium Universitatis Parisiensis in kritischer Form wiedergegeben hat 3.

Die handschriftliche Überlieferung ist eine doppelte: entweder findet sich das Dokument als selbständiges Stück zwischen andern, die ihm unter irgendeinem Gesichtspunkt verwandt sind, in Sammelbänden, oder es begegnet als Zitat — in voller Wiedergabe — in Äusserungen von Zeitgenossen oder Jüngeren. Es seien ein paar Beispiele für beide Gruppen angeführt.

Die Handschrift der Pariser Nationalbibliothek Ms. lat. 16576 enthält eine Sammlung von Zensuren der Pariser theologischen Fakultät, darunter (fol. 56) unseren Text. Ms. 610 der Bibliothek von Toulouse bringt ihn (pp. 77-79) unter einer Reihe von Stücken, die sich auf die Translation und Kanonisation des hl. Thomas beziehen. Ms. 131 der Bibliothek von Bordeaux reiht ihn unter kleinere Traktate des Aquinaten und andere Stücke ein (fol. 97v-98r). In der Handschrift Berlin 610 (Theol. fol. 556) schliesslich findet sich das Dokument in einer Sammlung von Streitschriften zum Baseler Konzil (fol. 50r) 4.

Unter den Zeitgenossen, die den Erlass zitierend wiedergeben, scheint der erste Armandus de Bellovisu gewesen zu sein: in dem Gut-

³ Vgl. Anm. 1. Denisse gibt in den Anmerkungen Handschriften und Drucke an. Ergänzend sei dazu gesagt, dass Du Plessis d'Argentré im Anschluss an den Text eine Reihe von alten Drucken nennt, die Denisse nicht erwähnt (Collectio iudiciorum de novis erroribus I, Paris 1724, S. 223).

⁴ D. Prümmer (Fontes vitae s. Thomae Aquinatis, fasc. III, St. Maximin s.a., S. 164) gibt an, der Vat. lat. 3847 bringe am Schluss eine (später hinzugefügte) Abschrift des Erlasses von 1325. Aber das ist nicht ganz richtig: es handelt sich nur um ein Regest der Erklärung, mit einigen längeren wörtlichen Zitaten, aber nicht um eine vollständige Wiedergabe. Der Codex enthält an zweiter Stelle - zusammengebunden mit dem Tractatus de praedicatione sanctae crucis des Humbertus de Romanis - das Exemplar der Vita S. Thomae von Bernardus Guidonis, das der Verfasser mit einer eigenhändigen Widmung dem künftigen Clemens VI., Petrus Rogerii, geschenkt hatte, als dieser magister theologiae in Paris war (1323 bis ca. 1327), und der Bericht über den Widerruf ist nachträglich auf die leer gebliebenen letzten Seiten (fol. 70v-71r) geschrieben worden. Der Band gelangte bei der Thronbesteigung Clemens' (1342) oder, spätestens, nach seinem Tod (1352) in die päpstliche Bibliothek; er ist (mit beiden Stücken) in dem Inventar von 1369 (ediert von Ehrle, Historia bibliothecae romanorum pontificum I, Rom 1890, S. 277-450) unter Nr. 292 verzeichnet. Die dort angegebenen Anfangs- und Schlussworte des zweiten bezw. vorletzten Blattes stimmen mit denen des heutigen Codex überein: das beweist, dass er schon damals auf den letzten Blättern unser Regest enthielt. Vermutlich wurde es hinzugefügt, als Petrus Rogerii der Besitzer des Buches war (vgl. dazu unten, Anm. 22), denn später, als es der libraria pontificia angehörte, sind schwerlich noch Supplemente hineingeschrieben worden.

achten, das er im Jahr 1333 auf Befehl Johanns XXII. über die Streitfrage der visio beatifica Dei verfasste ⁵, referiert er (im letzten Kapitel) Wort für Wort das bischöfliche Schreiben. Etwa zwanzig Jahre später bringt Heinrich von Herford in seiner Chronik ⁶ gleichfalls das Dekret im vollständigen Wortlaut mit dem Zusatz, es sei am 7. März (1325) vor versammelter Universität verlesen worden.

Auch eine offizielle Wiedergabe wurde von ihm gemacht: am 1. September 1336 bestätigt Bischof Wilhelm von Paris (Guillelmus de Chanac), wiederum in einer feierlichen Bulle 7, die *declaratio* seines Vorgängers und wiederholt sie bei dieser Gelegenheit 8. Fünfzig Jahre

⁵ Responsiones ad 19 articulos ex parte Beatitudinis Apostolicae missos fratri Armando rectori sacri palatii. Vgl. zu diesem Gutachten — die 19 Artikel, über die es sich äussert, stammen aus den Prozessen gegen Thomas Waleys und Durandus — Th. Kaeppeli, Le procès contre Thomas Waleys O. P., Rom 1936, S. 29-31. Der Traktat ist in einem einzigen Manuskript erhalten: Cambridge, Univ. Library Ms. Ji.III.10, fol. 10^r-39^v.

⁶ Ed. A. Potthast, Göttingen 1859; S. 243.

⁷ Ein Exemplar von ihr findet sich im Archivio di Stato in Mailand mit der Signatur Autografi ecclesiastici, Cartabella 6, Nr. 25. P. A. Dondaine hatte die Freundlichkeit, uns davon Mitteilung zu machen. Das Dokument beginnt: Universis praesentes litteras inspecturis... Guillelmus... salutem in domino. Noveritis nos tenuisse vidisse et diligenter de verbo ad verbum perlegisse quandam litteram b.m. Stephani...

⁶ Es ist eigentlich sonderbar, dass schon nach wenig mehr als einem Jahrzehnt eine Wiederholung des Erlasses von 1325 notwendig erschien. Aber möglicherweise hatte jenes Dekret ausserhalb der direkt interessierten Kreise keine sehr starke Beachtung gefunden, denn es scheint, dass in jenen Jahren den articuli Parisienses Tempiers überhaupt nicht mehr viel Gewicht beigelegt wurde, sodass auch ihre teilweise Annullierung kein grosses Aufsehen erregt haben mag. Ein Zeugnis für diese Einstellung haben wir bei Johannes Buridan. In seinem Kommentar zur aristotelischen Ethik (ed. Paris 1513) sagt er einmal (lib. III, qu. 3): Ad articulos allegatos — es handelt sich um Art. 131 und 134, zwei extrem deterministische Thesen, deren Verurteilung nie zurückgenommen worden ist - audivi semel ab uno doctore theologiae famoso valde dici quod non reputaret inconveniens extra Parisiensem diocesim aliqua opinari contra episcopi Parisiensis determinationem. Ein anderes Mal (lib. VII, qu. 7) spricht Buridan von zwei der «thomistischen» Artikel — 129 und 130 — und betrachtet sie als verurteilte Sätze. Das bedeutet unter allen Umständen, dass er den Widerruf von 1325 nicht beachtet hat, denn auch wenn die betreffende Quaestio vor diesem Zeitpunkt entstanden sein sollte - der Kommentar enthält in der Form, in der wir ihn kennen, Früheres und Späteres -, so hätte Buridan doch zweifellos seine Äusserungen in einer späteren Redaktion oder lectura korrigiert, wenn jenes Dekret, oder auch das von 1336, eine gewisse Resonanz gehabt hätte. Aber das war augenscheinlich nicht der Fall. Es sei daran erinnert, dass Buridan schon in den zwanziger Jahren ein gefeierter Professor der Artistenfakultät und zeitweiliger Rektor der Universität war. - Wenn andererseits Arman-

später — 1387 —, als der Prozess gegen Johannes de Montesono im Gang war, präsentieren dann die Dominikaner den *magistri* der Pariser Universität ein Original dieses Erlasses von 1336, das in ihrem Archiv bewahrt war, und lassen darüber ein Notariatsinstrument aufnehmen ⁹. Dabei ist vor allem bemerkenswert, dass sich zu dieser Zeit offenbar in St. Jacques kein Original des Dekrets von 1325 mehr befand.

Diese verschiedenen direkten und indirekten Abschriften und die älteren Drucke geben nicht alle den gleichen Text¹⁰. In den wesentlichen Punkten ist er zwar überall identisch, aber in Einzelheiten bestehen manchmal Abweichungen: in der Formulierung, in der Schreibung der Namen, soweit sie genannt sind 11, in der erwähnten Anzahl der magistri und baccalarii, usw. Zum grossen Teil mögen diese Unterschiede durch Nachlässigkeiten beim Kopieren und Wiederkopieren entstanden sein, aber in manchen Fällen reicht eine derartige Erklärung nicht aus. So enthalten einige Texte Worte und Satzteile, die in den übrigen fehlen, während umgekehrt diese wieder an andern Stellen etwas mehr bringen als jene. Auslassungen können natürlich auf Rechnung der Schreiber gehen, aber Zusätze weniger. Insbesondere versagt eine solche Annahme gegenüber der auffälligsten Differenz. die sich auf das Datum bezieht: die meisten Texte haben als Ausstellungsort apud Gentiliacum (Gentilly bei Paris) und als Jahr entweder 1323 oder 1324, einige - so die Handschriften von Toulouse und Paris — geben aber Vertiliacum 12 und 1325 an. Der Tag ist überall

dus de Bellovisu, der magister curiae (oder magister sacri palatii, wie man später sagte), es für nötig hielt, am Schluss seines Gutachtens das Dekret im vollen Wortlaut wiederzugeben, statt es nur zu erwähnen — er will damit etwaige Bedenken gegen die zahlreichen Thomaszitate, die er bringt, im Keim ersticken —, so erlaubt das wohl den Schluss, dass der Pariser Erlass auch in Avignon um diese Zeit schon vergessen war.

⁹ Du Plessis d'Argentré berichtet davon (l.c., S. 224) und gibt Anfang und Schluss des Notariatsinstruments wieder. In dem Anfang ist ausdrücklich gesagt, dass das Dokument mit dem Siegel Bischof Wilhelms versehen war: es muss sich also um das Dekret von 1336 handeln. Offenbar war 1387 in Paris sowohl der eine wie der andere Erlass vergessen (vgl. dazu Anm. 8), denn sonst hätte man nicht diese notarielle Beglaubigung ausstellen lassen.

¹⁰ Siehe, auch zum Folgenden, den Variantenapparat Denifles.

¹¹ D.h. der Namen, die im Dekret selbst aufgeführt sind: die Liste der Unterschriften ist in keinem der erhaltenen Texte wiedergegeben.

Denifle hat offen gelassen, welcher Ort damit gemeint ist, und auch wir wissen es nicht. Vielleicht könnte man an Vertillac (Périgord) denken.

der gleiche: die jovis ante sacros cineres. Gemeint ist jedenfalls hier und dort der Donnerstag vor Aschermittwoch des Jahres 1325 (14. Februar); das eine Mal, mit der Angabe 1324 — 1323 muss ein Schreibfehler sein — ist der Osterstil angewandt, der in Paris üblich war, das andere Mal der Stil der römischen Kurie, für die das Jahr seit Bonifatius VIII. an Weihnachten begann. Diese Abweichung geht sicher nicht nur auf einen Flüchtigkeitsfehler zurück: die Änderung muss im einen oder andern Fall mit voller Absicht und mit Überlegung vorgenommen worden sein.

Denisse glaubte unter den verschiedenen Fassungen einen textus purissimus erkennen zu können und hat diesen ediert. Es handelt sich um die Wiedergabe in Armandus' Traktat, nach dem einzigen Manuskript, das von ihm erhalten ist 13. Einen textus purus soll auch Heinrich von Herford bringen, und das gleiche wäre von dem Erlass Bischof Wilhelms zu sagen. Das andere Extrem — es gibt verschiedene Abstufungen dazwischen — stellen die zwei Handschriften von Paris und Toulouse dar, die einen textus depravatus et interpolatus bieten sollen. Denisse nahm also an, dass das Mehr, das sie hier und da gegenüber dem «reinen Text» enthalten, auf Interpolationen zurückgeht und das Weniger auf Streichungen. Zu den Depravationen rechnet er auch das abweichende Datum — apud Vertiliacum und 1325 —, das sich ja gerade in diesen beiden Manuskripten findet.

Wir sind nun auf eine weitere Handschrift gestossen, die diese Beziehungen vielleicht in einem andern Licht erscheinen lässt. Sie findet sich in dem noch nicht lange zugänglichen und darum bisher unbeachtet gebliebenen Codex Vat. lat. 13091, einer Papierhandschrift des 15. Jahrhunderts, die in buntem Durcheinander die verschiedenartigsten Texte enthält. Der Band stammt vermutlich aus einem Dominikanerkloster und ist jedenfalls zum grossen Teil von Dominikanern geschrieben. Unser Dokument füllt die letzten Seiten, fol. 122v-123^r, und ist von zwei Händen ausgeführt: von der einen stammt fol. 122v, von der andern fol. 123^r. Der zweite Schreiber nennt sich am Schluss: Et sic (est) finis per me fratrem Venantium de Tabia (aus Taggia). Und auch der erste lässt sich identifizieren, denn er hat noch eine Reihe von andern Stücken in dem Codex geschrieben und bei einem von ihnen seinen Namen angegeben: er heisst frater Petrus de Cortis; bei der gleichen Gelegenheit nennt er auch ein Datum: die betreffende Kopie

¹⁸ Vgl. Anm. 5.

^{2 (1291)}

war am 5. Juni 1406 beendet 14. Vermutlich hat er etwa um die gleiche Zeit auch die erste Hälfte unseres Erlasses geschrieben.

Frater Venantius ist im Gegensatz zu Frater Petrus keiner der ursprünglichen librarii des Codex (der von mehreren Händen ausgeführt ist); er hat nur nachträglich einige Ergänzungen vorgenommen ¹⁵, möglicherweise längere Zeit, nachdem die Stücke geschrieben waren. So ist vielleicht auch die zweite Hälfte unseres Textes nicht sofort nach der ersten entstanden.

Aber wenn Fr. Venantius uns über das Datum seiner Abschrift im unklaren lässt, so macht er dafür eine umso präzisere Angabe über die Vorlage, von der sie genommen ist: Ista littera sic sigillata est in deposito tholosano fratrum predicatorum, so bemerkt er am Schluss ¹⁶, anknüpfend an die letzten Worte des bischöflichen Schreibens, die auf das angehängte Siegel hinweisen ¹⁷.

Unser Exemplar ist also die Kopie einer Originalausfertigung ¹⁸, die im Ordensarchiv von Toulouse bewahrt wurde. Das Erstaunliche ist nun aber, dass diese Abschrift nicht die « reine » Fassung bietet, sondern die « verderbte und interpolierte » ¹⁹ mit dem Datum apud Vertiliacum ²⁰ Anno dominj Mocco 25 die Jouis ante sacros cineres.

Damit wird nun wahrscheinlich, dass der sogenannte verderbte Text der authentische ist, und dass nicht er aus dem andern durch Auslassungen einer-, Interpolationen andererseits entstanden ist, sondern dass umgekehrt der textus purus das Ergebnis von Zusätzen bezw.

¹⁴ Die Angabe findet sich fol. 14^v, am Schluss einer *Tabula* zu den Sentenzen des Petrus Lombardus, die fol. 3^r-14^v füllt. Hier heisst es: Explicit tabula super sententias per alfabetum secundum materias librorum et distinctionum per me fratrem Petrum de Cortis in curia romana dum essem studens theologie sacri palacij anno dominj M.cccc.6^o. 5^a die junii Saone (Benedikt XIII., Petrus de Luna, residierte zu diesem Zeitpunkt in Savona). Das Kolophon ist von *per me...* an ausradiert; wir verdanken die Entzifferung unter der Quarzlampe P. Kaeppeli.

¹⁵ Er hat z.B. der erwähnten *Tabula* des Petrus de Cortis eine Abbreviationenliste vorausgeschickt (fol. 2^r), mit der Überschrift *Declarationes de breviaturis positis in summa sive magiscentia* (sic).

¹⁶ Darunter der schon erwähnte Vermerk Et sic finis...

¹⁷ Vgl. Anm. 2.

¹⁸ Oder vielleicht auch nur die Kopie einer solchen Kopie, aber es ist jedenfalls ein Text, für den die Übereinstimmung mit einem Original ausdrücklich bezeugt wird, was bei keinem der andern bekannten Exemplare der Fall ist.

Abgesehen von den Lesarten des «verderbten» Textes weist sie auch einige Fehler auf, die sicher nicht im Original standen: dem Fr. Petrus sind mehrere lapsus calami passiert, und Fr. Venantius hat einaml eine Zeile ausgelassen.

²⁰ Oder Veraliacum (s. dazu Anm. 12).

Streichungen ist, zu denen hier und da stilistische Verbesserungen hinzugekommen sind.

Dass beim Zitieren von fremden Äusserungen gelegentlich Änderungen vorgenommen wurden, war in jener Zeit nichts Ungewöhnliches. Aber auf wen könnten in unserem Fall die « Emendationen » zurückgehen? Zum ersten Mal scheint die «reine» Fassung in Armandus' Traktat von 1333 zu begegnen, aber das einzige Manuskript, das von ihm bekannt ist, ist erst um die Jahrhundertmitte, oder nicht lange davor, entstanden. Es ist also nicht ausgeschlossen, dass der Kopist im letzten Kapitel den ursprünglichen Text durch den inzwischen schon bekannt gewordenen «besseren» ersetzt hat. Dann bliebe Bischof Wilhelm als erster, der den textus purus bringt, und es ist sehr wohl denkbar, dass anlässlich der offiziellen und feierlichen Wiederholung des Dekrets stillschweigend einiges an ihm geändert und verschönert wurde 21. Insbesondere wäre begreiflich, dass jetzt an die Stelle des ungewöhnlichen Vertiliacum der Name einer der üblichen Residenzen der Pariser Bischöfe, Gentiliacum, gesetzt wurde, mit der entsprechenden Änderung der Jahreszahl nach dem dort üblichen Stil 22.

Aber das sind Vermutungen. Sicher ist nur — diesen Schluss erlaubt das Exemplar im Vat. lat. 13091 und sein Kolophon — dass wir die verschiedenen Lesarten, die für den Erlass von 1325 überliefert sind, nicht in «gute» und «verderbte», sondern in «authentische» und «verbesserte» zu scheiden haben.

²¹ Bischof Wilhelm sagt ja nicht, er zitiere das Schreiben seines Vorgängers wörtlich, sondern nur, er habe es *de verbo ad verbum* gelesen; die Wiedergabe des Textes wird mit einer Formel eingeleitet, die etwaige Freiheiten nicht ausschliesst: Littere forma sequitur in hunc modum: ...

²² Auch der Bericht über den Widerruf von 1325 im Vat. lat. 3847 (vgl. Anm. 4) bezieht sich auf den « reinen » Text, denn in den Zitaten, die er bringt, findet sich eine Formel, die in der andern Fassung fehlt, und ebenso entspricht das Datum, das in freier Form wiedergegeben ist: Actum fuit hoc Parisius (I) in mense febroarij. Anno dominj millesimo. ccc°. vicesimo quarto. Vielleicht hat Petrus Rogerii das Regest erst nach 1336, und auf Grund des zweiten Dekrets, machen und in den Band eintragen lassen.